

Ursprüngliche Version	Änderungen
<p><u>I. NAME, SITZ UND ZWECK</u> NAME <u>Art. 1</u> Unter dem Namen Berufs- und Fachverband der Dozentinnen und Dozenten der HWV Luzern (VD HWV Luzern) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.</p>	<p><u>I. NAME, SITZ UND ZWECK</u> NAME <u>Art. 1</u> Unter dem Namen Verband der Dozierenden der Hochschule Luzern Wirtschaft (VD HSLW) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.</p>
<p>SITZ <u>Art. 2</u> Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist der Standort der Schule.</p>	<p>unverändert</p>
<p>ZWECK <u>Art. 3</u> Der Verband vertritt die standes- und berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder und fördert die fachliche und berufliche Fortbildung seiner Mitglieder. Im Weiteren fördert er die Zusammenarbeit mit bestehenden Berufs- und Fachverbänden, insbesondere auf der H-Stufe und informiert die Mitglieder über alle diesbezüglichen Fragen.</p>	<p>ZWECK <u>Art. 3</u> Der Verband vertritt die personalrechtlichen und berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder und fördert die fachliche und berufliche Fortbildung seiner Mitglieder. Im Weiteren fördert er die Zusammenarbeit mit bestehenden Berufs- und Fachverbänden, insbesondere auf der Hochschulstufe und informiert die Mitglieder über alle diesbezüglichen Fragen.</p>
<p><u>II. MITGLIEDSCHAFT</u> <u>Art. 4</u> Der Verband umfasst: - Aktivmitglieder - Passivmitglieder</p>	<p><u>II. MITGLIEDSCHAFT</u> <u>Art. 4</u> Der Verband umfasst: - ordentliche Mitglieder - ausserordentliche Mitglieder</p> <p><u>Art. 5</u> Mitglied des Verbandes wird, wer den Jahresbeitrag entrichtet.</p>
<p>AKTIVMITGLIEDER <u>Art. 5</u> Aktivmitglieder können alle Dozentinnen und Dozenten der HWV Luzern werden, die eine Lehrtätigkeit an dieser Schule ausüben, ungeachtet des wöchentlichen Pensums. <u>Art. 6</u> Aktivmitglied des Verbandes wird, wer den Jahresbeitrag entrichtet.</p>	<p><u>ORDENTLICHE MITGLIEDER</u> <u>Art. 6</u> Mitglieder können alle als Dozierende oder wissenschaftliche Mitarbeitende an der HSLW angestellte Personen sein, die in der Lehre und/oder im ergänzenden Leistungsauftrag tätig sind</p>
<p>PASSIVMITGLIEDER <u>Art. 7</u> Passivmitglieder werden alle ehemaligen und pensionierten Aktivmitglieder. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt.</p>	<p><u>AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER</u> <u>Art. 7</u> Ausserordentliche Mitglieder können alle ehemaligen oder pensionierten wissenschaftlichen Mitarbeitende und Dozierende der HSLW werden.</p>
<p>STIMMRECHT <u>Art. 8</u> Jedes Aktivmitglied ist stimmberechtigt und wählbar.</p>	<p>STIMMRECHT <u>Art. 8</u> Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Ausserordentliche Mitglieder sind nur stimmberechtigt.</p>

<p>AUFNAHME <u>Art. 9</u> Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.</p>	<p>AUFNAHME <u>Art. 9</u> Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch <u>einen schriftlichen Antrag an den Vorstand sowie dem Bezahlen des Jahresbeitrags.</u></p>
<p>AUSTRITT <u>Art. 10</u> Die Mitgliedschaft erlischt durch Hinschied, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt kann auf Ende des Verbandsjahres erfolgen und ist der Verbandspräsidentin/dem Verbandspräsidenten schriftlich mitzuteilen. Das Verbandsjahr entspricht dem Schuljahr der HWV Luzern.</p>	<p>AUSTRITT/AUSSCHLUSS <u>Art. 10</u> Die Mitgliedschaft erlischt durch Hinschied, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann auf Ende des Verbandsjahres erfolgen und ist der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Das Verbandsjahr entspricht dem Studienjahr der HSL, in der Regel September bis August des darauf folgenden Jahres. <u>Ausgeschlossen durch Vorstandsbeschluss werden Mitglieder, die Ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen.</u> <u>Ein Ausschluss aus anderen wichtigen Gründen erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit 2/3- Mehr der Anwesenden.</u></p>
<p>III. ORGANISATION ORGANE <u>Art. 11</u> Die Organe des Verbandes sind: - die Generalversammlung - der Vorstand - die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren</p>	<p>unverändert</p>
<p>GENERALVERSAMMLUNG <u>Art. 12</u> Die Generalversammlung umfasst alle Mitglieder des Berufs- und Fachverbandes der Dozentinnen und Dozenten der HWV Luzern. Sie findet einmal jährlich im Herbst statt. Der Vorstand kann von sich aus, oder wenn 1/5 aller Mitglieder es verlangen, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.</p>	<p>GENERALVERSAMMLUNG <u>Art. 12</u> Die Generalversammlung umfasst alle Mitglieder des Verbandes der Dozierenden der <u>HSLW</u>. Sie findet einmal jährlich im Herbst statt. <u>Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor der Versammlung und enthält eine Traktandenliste sowie die Angabe des Ortes der Versammlung.</u> Der Vorstand kann von sich aus, oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder es verlangen, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.</p>

<p>KOMPETENZEN <u>Art. 13</u> Die Kompetenzen der GV sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes, der Vereinsrechnung und des Berichtes der Revisorinnen/Revisoren. - Festsetzung der Mitgliederbeiträge - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen/Revisoren - Statutenänderungen - Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes entsprechend dem Zweck der Statuten. - Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, die gemäss Statuten nicht einem anderen Organ übertragen werden. 	<p>KOMPETENZEN <u>Art. 13</u> Die Kompetenzen der GV sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes, der Vereinsrechnung und des Berichtes der Revisorinnen/Revisoren. - Festsetzung der Mitgliederbeiträge - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen/Revisoren - Statutenänderungen - Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes entsprechend dem Zweck der Statuten. - Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, die gemäss Statuten nicht einem anderen Organ übertragen werden. - <u>Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.</u> - <u>Wahl der Delegierten für den VD HSL</u>
<p>VORSTAND <u>Art. 14</u> Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, wobei die Präsidentin/ der Präsident ein/e voll- oder hauptamtliche/r Dozent/in HWV sein sollte. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der GV oder anderen Organen übertragen sind - Geschäftsführung - Einberufung von Versammlungen <p>Der Vorstand kann insbesondere über Ausgaben bis Fr. 500.- entscheiden.</p>	<p>VORSTAND <u>Art. 14</u> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei die Präsidentin/ der Präsident ein/e voll- oder hauptamtliche/r Dozent/in <u>HSLW</u> sein sollte. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der GV oder anderen Organen übertragen sind. - Geschäftsführung - Einberufung von Versammlungen <p><u>Der Vorstand kann insbesondere über Ausgaben bis CHF 1'000.-- entscheiden, bei regelmässigen Beiträgen an Dachverbände (Mitgliedschaften) bis CHF 5'000.--.</u> <u>Für alle Beschlüsse und Wahlen bedarf es des einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder</u> <u>Die Einladung zu einer ordentlichen Vorstandssitzung erfolgt spätestens zehn Tage vor der Sitzung unter Angabe der Traktanden sowie des Ortes der Sitzung.</u> <u>Bei zeitkritischen Geschäften kann die Beratung und Beschlussfassung auch elektronisch mittels E-Mail abgewickelt werden.</u></p>
<p>REVISORINNEN/REVISOREN <u>Art. 15</u> Die Rechnungsrevisorinnen/Revisoren prüfen auf Ende des Verbandsjahres die Rechnung und den Vermögensstand. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag.</p>	<p>REVISORINNEN/REVISOREN <u>Art. 15</u> Die <u>zwei</u> Rechnungsrevisorinnen/Revisoren prüfen auf Ende des Verbandsjahres die Rechnung und den Vermögensstand. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag.</p>

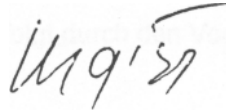
<p>AMTSDAUER <u>Art. 16</u> Die Vorstandsmitglieder und Revisorinnen/Revisoren werden auf 2 Jahre gewählt. Die Präsidentin/der Präsident kann höchstens zweimal nacheinander wiedergewählt werden, die Vorstandsmitglieder dreimal nacheinander.</p>	<p>AMTSDAUER <u>Art. 16</u> Die Vorstandsmitglieder werden auf <u>drei</u> und Revisorinnen/Revisoren auf zwei Jahre gewählt. Die Präsidentin/der Präsident kann höchstens zweimal nacheinander wiedergewählt werden, Vorstandsmitglieder dreimal nacheinander.</p>
<p>WAHLEN/ABSTIMMUNGEN <u>Art. 17</u> Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Statutenänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit aller anwesenden Aktivmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident Stichentscheid.</p>	<p>unverändert</p>
<p>IV. FINANZEN JAHRESBEITRAG <u>Art. 18</u> Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der GV jährlich festgelegt wird.</p>	<p>IV. FINANZEN JAHRESBEITRAG <u>Art. 18</u> Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der GV jährlich festgelegt wird. Er beträgt maximal CHF 100.--.</p>
<p>HAFTUNG <u>Art. 19</u> Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG <u>Art. 20</u> Die Präsidentin/der Präsident zeichnet kollektiv für den Verein zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.</p>	<p>unverändert</p>
<p>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN AUFLÖSUNG <u>Art. 21</u> Der Verband ist aufgelöst, wenn sich in der Generalversammlung 2/3 aller Mitglieder für Auflösung erklären. <u>Art. 22</u> Über die Verwendung allfälligen Verbandsvermögens entscheidet die Generalversammlung.</p>	<p>unverändert</p>
<p>ZGB <u>Art. 23</u> Für die vereinsrechtlichen Fragen, die in diesen Statuten nicht festgelegt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des ZGB.</p>	<p>unverändert</p>

Die vorliegenden Statuten werden von der Generalversammlung des Berufs- und Fachverbandes der Dozentinnen und Dozenten der HWV Luzern am 22. Februar 1994 in Horw genehmigt.

Berufs- und Fachverband der Dozentinnen und Dozenten der HWV Luzern (VD HWV Luzern)

Der Präsident:

Der Sekretär:



Die vorliegenden Statuten werden von der Generalversammlung des Berufs- und Fachverbandes der Dozentinnen und Dozenten der [HSW Luzern am 19. September 2007 in Morschach](#) genehmigt.

Berufs- und Fachverband der Dozentinnen und Dozenten der HSW Luzern (VD HSW Luzern)

Der Präsident:

Der Aktuar:

Peter H. Wullschleger

Douglas Mackevett